

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Evangelischen Hochschule Dresden
auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs
„Pflege“ (Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Prof. Dr. Cornelia Heinze, Evangelische Hochschule Berlin

Dorothee Martens, Universität Witten/Herdecke

Prof. Dr. Klaus Müller, Frankfurt University of Applied Sciences

Stefan Vogler K & S - Dr. Krantz Sozialbau und Betreuung SE & Co. KG, Sottrum

Vor-Ort-Begutachtung 22.07.2021

Beschlussfassung 07.12.2021

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	7
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	9
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	11
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	22
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	23
2.3.1	Personelle Ausstattung	23
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	24
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	26
2.4	Institutioneller Kontext	28
3	Gutachten	30
3.1	Eckdaten zum Studiengang	31
3.2	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	31
3.2.1	Qualifikationsziele	32
3.2.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .	33
3.2.3	Studiengangskonzept	34
3.2.4	Studierbarkeit	37
3.2.5	Prüfungssystem	38
3.2.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	39
3.2.7	Ausstattung	40
3.2.8	Transparenz und Dokumentation	41
3.2.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	41
3.2.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	42
3.2.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	42
3.3	Zusammenfassende Bewertung	43
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	45

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3).

Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Evangelischen Hochschule Dresden (ehs) auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pfleger“ wurde am 01.04.2021 bei der AHPGS eingereicht.

Am 25.06.2021 hat die AHPGS der Evangelischen Hochschule Dresden offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelorstudiengangs „Pfleger“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 12.07.2021 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 15.07.2021.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pfleger“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 2.1	Organigramm Stiftung
Anlage 2.2	Organigramm ehs
Anlage 2.3	Organigramm Vernetzung
Anlage 2.4	Lehrangebot ab WS 2020/2021
Anlage 2.5	Leitbild
Anlage 2.6	Entwicklung der Studierendenzahlen
Anlage 3.1	Rahmenkonzept Qualitätssicherung Lehre
Anlage 3.2	Lehrevaluationsordnung
Anlage 3.3	Beispiel Modulevaluation
Anlage 3.4	Beispiel Studiengangsevaluation
Anlage 3.5	Beispiel Absolvent:innenbefragung
Anlage 4.1	Eckpunkte nachteilsausgleich
Anlage 4.2	Gleichstellungskonzept

Anlage 5.1	Förmliche Erklärung
Anlage 5.2	Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung
Anlage 6	Zulassungsordnung Bachelor
Anlage 7.1	Praxisordnung BA Pflege
Anlage 7.2	Praxiskonzept
Anlage 7.3	Simulationskonzept
Anlage 8	Lehrverflechtungsmatrix
Anlage 10.1	Rahmenstudien- und Prüfungsordnung
Anlage 10.2	Studien- und Prüfungsordnung
Anlage 11	Modulhandbuch
Anlage 12.1	Diploma Supplement deutsch
Anlage 12.2	Diploma Supplement englisch (wird nachgereicht)
Anlage 13	Qualifikationsprofile
Anlage 14	Praktikumsvertrag
Anlage 15	Muster Kooperationsvertrag
Anlage 16	Auflistung Praxiseinrichtungen
Anlage 17	Lehrverflechtungsmatrix neu
Anlage 18	Stand Berufungsverfahren

Der Antrag, die ergänzenden Unterlagen sowie die Erläuterungen der Hochschule bilden die Grundlage für den folgenden Sachstandsbericht zur Vor-Ort-Begutachtung. Die Ausführungen enthalten keine Wertung, sondern geben ausschließlich den mit der Hochschule abgestimmten Sachstand wieder.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Evangelische Hochschule Dresden (ehs)
Kooperationspartner	Siehe Anlage 16 Auflistung Praxiseinrichtungen

Studiengangstitel	„Pfleger“
Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.)
Art des Studiums	Primärqualifizierendes praxisintegrierendes Vollzeitstudium
Organisationsstruktur	Regelzeiten der Lehrveranstaltungen sind Montag bis Freitag, 08:15 Uhr bis 16:15 Uhr (siehe AoF Antwort 2)
Regelstudienzeit	7 Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	210 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	<p>Gesamt: 6.300 Stunden</p> <p>Kontaktzeiten: 1.310 Stunden</p> <p>Selbststudium: 2.080 Stunden</p> <p>Praxis: 2.460 Stunden (inkl. 390h Sim-Lab)</p> <p>Abschlussmodul: 450 Stunden</p>
CP für die Abschlussarbeit	<p>15 CP Verteilung:</p> <p>Bachelorarbeit 12 CP</p> <p>Kolloquium 3 CP</p>
Anzahl der Module	29
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2021/2022
erstmalige Akkreditierung	Wintersemester 2021/2022
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	80
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	0
besondere Zulassungsvoraussetzungen Studium:	<p>- Hochschulzugangsberechtigung nach dem SächsHSFG (allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife)</p> <p>oder</p> <p>- Erfolgreicher Abschluss der besonderen Hochschulzugangsprüfung.</p>

besondere Zulassungsvoraussetzungen Praxismodule:	- Nachweis gesundheitlicher Eignung (§ 3 Abs. 2 StuPO).
Studiengebühren	Es gibt Beiträge für das Studentenwerk, den Allgemeinen Student:innen Ausschuss der ehs (AStA) sowie Verwaltungsgebühren (z. Z. 193,50 EUR).

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Die Bachelorurkunde und das Bachelorzeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 12.1/12.2). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden ebenfalls im Diploma Supplement dokumentiert.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ berücksichtigt die Ausbildungsziele gemäß § 37 des Pflegeberufegesetzes und orientiert sich am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) sowie den Fachqualifikationsrahmen Pflege für hochschulische Bildung (FQR Pflege). Er richtet sich an Studierende, die eine akademische Ausbildung für eine qualifizierte Berufstätigkeit als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann gemäß dem Pflegeberufegesetz (PflBG) anstreben. Studierende werden darauf vorbereitet, Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen selbstständig, umfassend und prozessorientiert zu pflegen. Ziel des Studiengangs ist die Herausbildung professioneller, auf wissenschaftlichen Grundlagen und wissenschaftlicher Methodik basierenden Kompetenzen sowie die Entwicklung einer professionellen Reflexivität. Die Studierenden erwerben pflegerische, präventive, rehabilitative, palliative, beratende, begleitende, betreuende, vernetzende und eine fallsteuernde wissenschaftlich fundierte und patientenbezogene Handlungsfähigkeit (siehe Antrag 1.3.2).

Neben der HQR- und FQR-Orientierung werden im Studiengang Bezüge zum DQR und EQR sowie zum Kerncurriculum Pflegewissenschaft hergestellt. Die Hochschule führt im Antrag unter 1.3.3 ausführlich die zu erreichenden

Kompetenzen auf; aufgelistet nach Wissen, Fertigkeiten und Haltung. Zu diesen zählen unter anderem:

a) Wissen (Kenntnis, Verständnis, Erkenntnis)

- Kenntnisse relevanter Grundbegriffe, Konzepte, Theorien und Modelle der Pflege und Pflegewissenschaft; Kenntnis und Verständnis wissenschaftstheoretischer Grundlagen der Pflegewissenschaft sowie Verständnis der relevanten Bezugswissenschaften sowie ein Verständnis von Schlüsselproblemen des professionellen pflegerischen Handelns;
- grundlegende Kenntnisse über den gesellschaftlich-institutionellen Rahmen des pflegerischen Handelns sowie Erkenntnisse zur gesellschaftlichen Bedingtheit des pflegerischen Handelns.

b) Fertigkeiten (Analyse, Planung, Durchführung, Evaluation)

- Studierende besitzen die Fähigkeit, ihr Wissen gezielt und situationspezifisch anzuwenden, um pflegerelevante Problemstellungen unter Berücksichtigung externer und interner Evidenzen zu identifizieren, einzuordnen und zu formulieren;
- sind in der Lage, Informationen zu recherchieren, kritisch zu bewerten und in pflegerelevante Prozesse einzubringen;
- sind dazu in der Lage, ihr berufliches Handeln theoretisch fundiert und reflektiert zu evaluieren und dabei angemessene Methoden und Konzepte zu nutzen sowie den Evaluationsprozess an relevanten Standards, Leitlinien und Handlungsanleitungen auszurichten sowie die Komplexität des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen.

c) Haltung (Professionalität)

- Studierende sind in der Lage Verantwortung für ihr professionelles Handeln zu übernehmen und ein Bewusstsein für die Risiken und Folgen ihres Handelns zu entwickeln;
- situationsgerecht unter Berücksichtigung professioneller und ethischer Standards zu handeln;
- sind fähig zur Kommunikation und Interaktion mit allen relevanten Akteuren des Arbeitsfeldes und ihres gesellschaftlichen Umfelds; (...) (Antrag 1.3.3).

Absolvierende des Studiengangs werden dazu befähigt in das Berufsfeld der direkten, patientenbezogenen Pflege in allen Feldern gemäß Pflegeberufegesetz einzusteigen. Die Hochschule verweist auf den bestehenden und zu

erwartenden, sich verschärfenden Mangel an Pflegefachpersonal und in diesem Zusammenhang auf die sich daraus ergebenden guten Berufschancen (siehe Antrag 1.4.1). Weiter führt die Hochschule aus, dass der genannte Fachkräftemangel bundesweit gegeben ist und sich daraus für die Absolvierenden eine ausgesprochen gute Arbeitsmarktsituation ergibt (Antrag 1.4.2). Insbesondere auch durch die im Studium zu erwerbenden Qualifikationen und durch den gesetzlich anerkannten Berufsabschluss. Absolvierende des Bachelorstudiengangs „Pflege“ können darüber hinaus beispielsweise das Studium des konsekutiven Masterstudiengangs „Pflege - Schwerpunkt: Community Health Nursing / Advanced Nursing Practice“ an der ehs aufnehmen (siehe AoF Antwort 10).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflege“ ist ein sieben Semester umfassendes, praxisintegrierendes Vollzeitstudium. Als praxisintegrierendes Studium sind im vorliegenden Bachelorstudiengang gemäß Pflegeberufegesetz obligatorische Praxiseinsätze vorgesehen, die strukturell-institutionell im Studium verzahnt sind (siehe dazu Regelungen der Verantwortlichkeiten und Praxiszeiten in Anlage 7.1, Anlage 7.2, Anlage 7.3, Anlage 15 und Anlage 14). Die Verzahnung bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die organisatorische Ausgestaltung seitens der Hochschule und Praxiseinrichtungen. Insgesamt sind im Studiengang 29 Module im Umfang von 210 CP vorgesehen, die alle studiert werden müssen. In die 29 Module sind acht Praxismodule und ein Wahlpflichtmodul integriert. Pro Semester werden insgesamt 28 bis 32 CP vergeben (pro Studienjahr 60 CP). Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind, der Hochschule zufolge, insbesondere nach dem dritten und fünften Semester gegeben (siehe Antrag 1.2.9).

Das Studium sieht die Verteilung der Module auf Hochschule und Praxiseinrichtungen nach § 31 Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) vor, wobei die Praxisanleitung durch die Praxiseinrichtung und die Praxisbegleitung durch die Hochschule gewährleistet wird. Die Hochschule regelt die Verantwortlichkeiten und Inhalte der Praxismodule in einer Praxisordnung (Anlage 7.1), einem Praxiskonzept (Anlage 7.2), einem Simulationskonzept (Anlage 7.3) sowie einem Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und den jeweiligen Praxiseinrichtungen (Anlage 15). Zudem gibt es einen Praktikumsvertrag zwischen Studierenden und Praxiseinrichtung (Anlage 14).

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Praxismodule sehen den Nachweis einer gesundheitlichen Eignung vor. Dieser Nachweis umfasst eine von der Hausärztin oder dem Hausarzt oder der entsprechenden Fachärztin oder dem entsprechenden Facharzt aufgeführten aktuellen Gesundheitsstatus zu:

- a) der gesundheitlichen Eignung für den Pflegeberuf,
- b) dem Impfstatus, aus dem mit Datum hervorgeht, dass nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert Koch-Instituts (RKI) die Standardimpfungen erfolgt sind und
- c) die Impfungen der Kategorie B für Berufe mit erhöhtem Expositionsrisiko im Gesundheitsdienst nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert Koch-Instituts (RKI) und Schutzimpfungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundes-Ausschusses (G-BA Entwurf, Stand: 27.10.2020) vorliegen.

Die Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung für den Pflegeberuf ist zusammen mit der Bewerbung für den Studienplatz einzureichen. Die Bescheinigung verbleibt in der Studierendenakte im Studierendensekretariat. Die Vorlage der Impfungsbescheinigung erfolgt bis zum Antritt des ersten Praxismoduls bei der/dem Praxiskoordinator:in Pflege und wird durch diese/diesen, getrennt von anderen Studienunterlagen, aufbewahrt (Antrag 1.2.1).

Die Organisationsstruktur des Bachelorstudiengangs „Pflege“ sieht die Regelzeiten der Lehrveranstaltungen von Montag bis Freitag 08:15 Uhr bis 16:15 Uhr vor. Dabei ist ein Arbeitsaufwand gemäß § 30 PflAPrV von insgesamt mindestens 4.600 Stunden gefordert, von denen 2.100 Stunden auf die Lehrveranstaltungen entfallen. Für den Bereich der hochschulischen Lehre gliedert sich der Arbeitsaufwand in Präsenzzeiten (Kontaktzeiten) und Selbststudium.

Im Rahmen des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ beträgt der Umfang der Präsenzzeiten insgesamt 1.310 Stunden. Hiervon sind 230 Stunden der Praxis zuzurechnen (Ersetzung von Praxiszeiten durch Simulationslernen gemäß § 38 Absatz 3 PflBG), so dass eine auf die Vorgaben des § 30 PflAPrV anzurechnende Präsenzzeit von 1.080 Stunden verbleibt, zu der die Zeiten des Selbststudiums hinzurechnen sind. Das Verhältnis von Präsenzstunden zu Selbststudium wurde modulspezifisch bestimmt, abhängig von den zu erlangenden Kompetenzen, wobei der Präsenzanteil mindestens ein Drittel und maximal zwei Drittel des Workloads pro Modul ausmacht.

Auf die Vorgaben des § 30 PflAPrV sind demnach für die Lehrveranstaltungen anzurechnen:

Kontaktzeiten: 1.080 Stunden

Selbststudium: 2.080 Stunden

Insgesamt wird in neun Modulen des Studiums Simulationslernen eingebunden: PQP 1 „Der Mensch in Selbstständigkeit und Abhängigkeit“, PQP 9 „Kommunikation II“, PQP 12 „Gesundheit im Lebenslauf I: Kindheit und Jugend“, PQP 13 „Selbstbestimmung bei Behinderung und seelische Gesundheit“, PQP 14 „Kommunikation III“, PQP 18 „Gesundheit im Lebenslauf III: hohes Alter“, PQP 23 „Prävention und Gesundheitsförderung“, PQP 24 „Symptommanagement und Lebensende“. Durch Simulationslernen im Umfang von 230 Stunden, in den Modulen PQP 1, 12, 14, 18 werden 10 % der Praxiszeiten im Bachelorstudien-gang „Pflege“ ersetzt (siehe AoF Antwort 3).

Folgende Module werden angeboten:

Abk.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
Gesamt			32
1. Semester			
PQP 1	Der Mensch in Selbstständigkeit und Abhängigkeit	1	10
PQP 2	Pflege studieren	1	7
PQP 3	Kommunikation I	1	5
PQP 4	Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflege	1	5
PQP 5	Anthropologie, ethische Urteilsbildung, Menschenrechte	1	5
Gesamt			28
2. Semester			
PQP 6	Praxismodul: Stationäre Akutversorgung	2	9
PQP 7	Praxismodul: Stationäre Langzeitversorgung	2	10
PQP 8	Praxismodul: Ambulante Versorgung	2	9
Gesamt			29
3. Semester			
PQP 9	Kommunikation II	3	5
PQP 10	Pflegeprozess	3	5
PQP 11	Wissensbasierte Pflegepraxis	3	5
PQP 12	Gesundheit im Lebenslauf I: Kindheit und Jugend	3	9

PQP 13	Selbstbestimmung bei Behinderung und seelische Gesundheit	3	5
Gesamt		4. Semester	
		31	
PQP 14	Gesundheit im Lebenslauf II: Erwachsenenalter (Schriftliche Prüfung § 35 PfiAPrV)	4	10
PQP 15	Ethik in der Pflege und im Gesundheitswesen	4	5
PQP 16	Pflegeforschung	4	5
PQP 17	Kommunikation III	4	5
PQP 18	Gesundheit im Lebenslauf III: hohes Alter	4	6
Gesamt		5. Semester	
		30	
PQP 19	Praxismodul: Pflichteinsätze I	5	15
PQP 19.1	Stationäre Akutversorgung	5	-
PQP 19.2	Stationäre Langzeitversorgung	5	-
PQP 19.3	Ambulante Versorgung	5	-
PQP 20	Praxismodul: Pflichteinsätze II	5	9
PQP 20.1	Pflichteinsatz Pädiatrie	5	-
PQP 20.2	Pflichteinsatz Psychiatrie	5	-
PQP 21	Praxismodul: Wahleinsatz	5	6
Gesamt		6. Semester	
		30	
PQP 22	Pflegeforschung II	6	5
PQP 23	Prävention und Gesundheitsförderung (Schriftliche Prüfung nach § 35 PfiAPrV)	6	7
PQP 24	Symptommanagement und Lebensende (Schriftliche Prüfung nach § 35 PfiAPrV)	6	8
PQP 25	Pflegen als Profession	6	5
PQP 26	Wahlpflichtmodul	6	5
Gesamt		7. Semester	
		30	
PQP 27	Bachelorthesis (inkl. Kolloquium)	7	15
PQP 28	Praxismodul: Vertiefung I Mündlicher Teil der berufszulassenden Prüfungen nach § 35 PfiAPrV (§ 36 PfiAPrV mündliche Prüfung)	7	4
PQP 29	Praxismodul: Vertiefung II	7	11

	Praktische Prüfung der berufszulassenden Prüfungen nach § 35 PflAPrV (§ 37 PflAPrV praktische Prüfung)		
Gesamt			210

Tabelle 2: Modulübersicht

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch (siehe Anlage 11) sind formal wie folgt aufgebaut: Modulnummer, Modulbezeichnung, Modulverantwortung, Kompetenzen und Qualifikationsziele, Modulinhalte, Lernort, Lehr- und Lernformen, Lerndokumentation und Prüfungsleistung, Angebotszeitpunkt, Voraussetzungen der Teilnahme, ECTS, Arbeitsaufwand in Stunden (Präsenz-, Selbststudium, Praxis).

Der Studiengang setzt sich aus Modulen zusammen, die an der Hochschule angeboten werden, und Praxismodulen, die nach § 38 PflBG in einer durch einen Kooperationsvertrag (Anlage 15) mit der Hochschule verbundenen Praxiseinrichtung absolviert werden. Der Hochschule obliegt auch für die Praxismodule die abschließende Verantwortung. Näheres zu Umsetzung der praktischen Studienanteile regelt die Praxisordnung des Studiengangs (Anlage 7.1) sowie das dazugehörige Praxiskonzept (Anlage 7.2) (Antrag 1.2.2). Alle Module sind studienangessenspezifisch konzipiert.

Im Studiengang werden die 29 zu erbringenden Module auf drei Studienfelder, die Bachelorarbeit sowie die Praxismodule aufgeteilt. Das vorgegebene Wahlpflichtmodul ermöglicht die fachliche Vertiefung. Die nachfolgende Übersicht führt die Studienfelder sowie die Anzahl der jeweiligen Module auf. Die Studienfelder sind durch „Sinnzusammenhänge einzelner Lern- und Handlungssituationen interdependent verknüpft und nehmen pflegerisches Handeln aus der Perspektive des zu Pflegenden sowie auch aus der Perspektive der professionell Pflegenden in den Blick“ (siehe Antrag 1.3.4).

Nr.	Studienfelder	Module	ECTS-Punkte	Querschnittsthemen
A	Der Mensch in Beziehungen	3, 9, 17	15	1. Interprofessionalität 2. Ethik 3. Diversity 4. Digitalisierung
B	Autonomie und Abhängigkeitserleben im Lebenslauf	1,5, 12, 13, 14, 15, 18, 23, 24, 26	74	
C	Professionelle Haltungen und professionelles Handeln	2, 4, 10, 11, 16, 22, 25	37	
	Bachelorarbeit und Kolloquium	27	15	
	Praxismodule	6, 7, 8, 19, 20, 21, 28, 29-	69	
Leistungspunkte nach ECTS insgesamt			210	

(Abbildung 1 siehe Antrag 1.3.4)

Das Studienfeld A „Der Mensch in Beziehungen“ beinhaltet „grundlegende Aspekte der *conditio humana*, sowie der leiblichen Kommunikation“. Studierende erlernen „Vielfältigkeit leiblicher Ausdrucksweisen und -fähigkeiten als essentiell für den gelungenen Aufbau tragfähiger Beziehungen und die Informations- und Datensammlung im Pflegeprozess. Behandelt werden hier u.a. Selbst-, Identitäts- und Sinnkonzepte, Kommunikationsmodelle, ethische Fragestellungen sowie die Anwendung dieser in professionellen Arbeitsbezügen“.

Studienfeld B „Autonomie und Abhängigkeitserleben im Lebenslauf“ widmet sich „der anthropologischen Kennzeichnung des zugleich begabten und begrenzten Menschseins“. In diesem Zusammenhang wendet sich der „Blick auf das Erleben des Gesundseins und Krankseins als immer wiederkehrende Zustände des menschlichen Seins“.

Studienfeld C „Professionelle Haltungen und professionelles Handeln“ fokussiert die Perspektive der Pflegenden und der Pflegewissenschaft. „Die verschiedenen Themenbereiche gelten jetzt der wissenschaftlichen, professionellen, gesellschaftlichen, institutionellen und ethischen Reflexion des pflegerischen Handelns“ (Antrag 1.3.4).

Dem Bachelorstudiengang „Pfleger“ liegt das Pflegeverständnis nach dem „International Council of Nurses“ zugrunde: „Pfleger umfasst die eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung, allein oder in Kooperation mit anderen Berufsangehörigen, von Menschen aller Altersgruppen, von Familien oder Lebensgemeinschaften, sowie von Gruppen und sozialen Gemeinschaften, ob krank oder gesund, in allen Lebenssituationen (Settings). Pflege schließt die Förderung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und die Versorgung und Betreuung kranker, behinderter und sterbender Menschen ein. Weitere Schlüsselaufgaben der Pflege sind die Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse (Advocacy), die Förderung einer sicheren Umgebung, Forschung, die Mitwirkung in der Gestaltung der Gesundheitspolitik sowie im Management des Gesundheitswesens und in der Bildung“ (DBfK o.J.) (Antrag 1.3.4).

Die Lehr-Lernprozesse basieren auf dem Fachqualifikationsrahmen Pflege für die Hochschulische Bildung (FQR Pflege 6-8) und darüber hinaus auf den Anforderungen gemäß § 30 der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie der Anlage 5 zur Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung. Das didaktische Konzept des Studiums baut auf einem Spiralcurriculum auf. Dieses wird durch den Ansatz des „Constructive Alignment“ umgesetzt (Biggs 1996). „Dabei werden für jedes Modul zuerst die Lernziele festgelegt. Dahinter steht die Frage, was die Studierenden am Ende des Moduls können, welche Kompetenzen sie erworben haben sollen. Im Anschluss daran erfolgt die Auswahl der Lehr- und Lernmethoden. Im dritten Schritt wird die Prüfungsform festgelegt“. Des Weiteren legt die Hochschule, unter Punkt 1.2.4 des Antrags, das Verständnis von Wissenschafts-, Professions-, Subjekt- und Bildungsorientierung sowie Simulationslernen, Exemplarisches Lernen und Fallorientierung dar (Antrag 1.2.4).

In den Studiengang ist als dritter Lernort das arbeitsorientierte Lernen im Simulationslabor eingebunden. „Dabei werden simulierte Pflegesituationen genutzt, um Fähigkeiten und Fertigkeiten zu trainieren und die pflegerische Handlungskompetenz zu entwickeln. Das Simulationslernen zielt darauf ab, definierte fachliche, methodische, soziale und persönliche Kompetenzen zu entwickeln“. Der Hochschule zufolge bietet das Simulationslabor einen geschützten Rahmen, ohne dass Nachteile für zu pflegende Menschen entstehen (Fachkommission nach § 53 PfIBG 2019) (Antrag 1.2.4). Dabei werden Simulationen unterschiedlich realitätsnah und komplex gestaltet. Die Möglichkeiten reichen von einfachen Skills-Trainings, über die Arbeit mit Simulationspersonen (zum Beispiel im Rahmen des Trainings von kommunikativen Kompetenzen) bis hin zu High-Fidelity-

Simulationen, bei denen schnelle Entscheidungen unter schwierigen Bedingungen von den Studierenden gefordert werden (siehe Anlage 7.3 Simulationskonzept Abs. 6).

Die in die Lehrveranstaltungen integrierten Übungszeiten im Simulationslernen werden durch die Dozierenden des jeweiligen Moduls gewährleistet. Darüber hinaus stehen je eine VZÄ der Leitung der Simulationslabore, einer Instruktorin sowie eines Technikers des Simulationslernens zur Verfügung (siehe AoF Antwort 4).

Die ehs organisiert den Lehrbetrieb über das Lern-Management-System Stud.IP. Dieses dient zum einen als Kommunikations- und Informationsplattform zur Unterstützung der Präsenzlehre, ermöglicht darüber hinaus jedoch auch Wissens-, Lehr-/Lern- sowie Projektmanagement. Studierende haben darüber Zugriff auf hochschulintern relevante Dokumente (z.B. Studien- und Prüfungsordnungen, Informationen des Prüfungsamtes, Terminübersichten, Richtlinien zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Praxiskonzeption), ihre eigenen Veranstaltungen einschließlich der eingestellten Termine und Lehrmaterialien sowie auf zentrale Informationen. Des Weiteren ist es Studierenden möglich, den Ablauf ihres Studiums zu organisieren. Dazu zählen die Lehrveranstaltungsanmeldung, die Prüfungsanmeldung sowie die Inanspruchnahme von Studien-, Lern- und Arbeitsgruppen. Asynchrone digitale Lehr- / Lernformate wie auch synchrone Distanzlehre über „Big Blue Button“ werden ermöglicht. Die Lehrevaluation erfolgt ebenfalls über Stud.IP. Darüber hinaus wird die ehs speziell für den Studiengang eine Software zur Organisation und Begleitung der Praxismodule einsetzen. Die Beschaffung dieser Software läuft derzeit. Die Software soll eine Vernetzung zwischen dem Praxisreferat der Hochschule, den Praxiseinrichtungen, insbesondere den Praxisanleiter:innen und den Studierenden ermöglichen (Antrag 1.2.5).

Wie bereits erwähnt besteht der Studiengang aus Modulen, die an der Hochschule angeboten werden und Modulen, die nach § 38 PflBG in einer durch einen Kooperationsvertrag mit der Hochschule verbundenen Praxiseinrichtung absolviert werden. Der Hochschule obliegt auch für die Praxismodule die abschließende Verantwortung. Näheres zur Umsetzung der praktischen Studienanteile regeln die Praxisordnung (Anlage 7.1) des Studiengangs sowie das dazugehörige Praxiskonzept (Anlage 7.2). „Gegenstand des Praxiskonzeptes ist eine professionsorientierte Ausrichtung der Lehr-Lernprozesse in der Praxis, die

Sicherung des Wissenschafts- und Forschungsbezugs in den Praxislernprozessen der Studierenden und die inhaltliche und methodische Gestaltung des Transferlernens, insbesondere zwischen den Lernorten Hochschule und den verschiedenen Kooperationspartnern in der Praxis. Das Praxiskonzept folgt den Qualitätskriterien für hochschulisches Praxislernen in der Pflege (QUAHOPP) (Reuschenbach et al. 2020)“ (Anlage 7.2 Abs. 1.3).

In den Modulen des Studiengangs kommen alle Formen des arbeitsbezogenen Lernens zum Einsatz (Fachkommission nach § 53 PflBG 2019, S. 17 f.). Dazu zählen das arbeitsgebundene Lernen, das arbeitsverbundene Lernen und das arbeitsorientierte Lernen. Das arbeitsgebundene Lernen beschreibt dabei das „Lernen durch Arbeitshandeln im realen Arbeitsprozess“ sowie „alle Formen des begleiteten Lernens“ während des Praxiseinsatzes. Es ist in den Praxismodulen abgebildet und darin als Präsenzzeit ausgewiesen. Die Zeiten der Praxisanleitung gehören hierzu. Zum arbeitsverbundenen Lernen gehören „arbeitsplatznahe Lernangebote“, insbesondere die Praxisbegleitung durch die Hochschule im Rahmen der Praxismodule. Die Praxisbegleitung wird innerhalb der Praxismodule anteilig als Präsenzzeit (etwa Praxisbesuche) oder als Selbstlernzeit ausgewiesen (z.B. Praxisaufträge) (Antrag 1.2.6).

Das arbeitsorientierte Lernen findet in Form von Simulationslernen im Labor an der Hochschule statt. Es ersetzt nach § 38 (3) PflBG einen Anteil von Praxisstunden im Umfang von 230 Stunden (Antrag 1.2.6).

Internationale Erfahrungen, Forschungsergebnisse und Diskurse sind als Impulse für diesen Prozess, der Hochschule zufolge, besonders wichtig. In die Lehre werden internationale Studienergebnisse einbezogen, um den Anspruch an Evidence-based Nursing umsetzen zu können, der sich nicht alleine auf deutsche Quellen und Ergebnisse stützen kann (Antrag 1.2.8).

Studierende werden durch das Internationale Büro bei der Inanspruchnahme eines Auslandsaufenthaltes beraten. Es ist möglich Studienzeiten im Ausland zu integrieren und die absolvierten Studienleistungen anzuerkennen (Antrag 1.2.9).

Mobilitätsfenster sind, wie beschrieben, ab dem dritten und fünften Semester gegeben. „Die im Rahmen des ERASMUS+ Programms kooperierenden Hochschulen vermitteln für die Studierenden der ehs auch geeignete und qualitätsgesicherte Praxiseinsätze in ihren jeweiligen Regionen, die den Anforderungen

des Pflegeberufegesetzes, insbesondere in Hinblick an die Praxisanleitung und Praxisbegleitung, gerecht werden“ (Antrag 1.2.9).

„Forschungsergebnisse auf der Basis aktueller Veröffentlichungen werden in die Lehre des Studiums einbezogen. Dies gilt sowohl für pflegewissenschaftliche wie auch für bezugswissenschaftliche Lehranteile. Die Beteiligung der Lehrenden an den Forschungsprojekten der Hochschule bzw. des Forschungsinstituts „apfe“ stellt sicher, dass ein Transfer von Forschungserkenntnissen in die Lehre stattfindet“. Die „Arbeitsstelle für Praxisforschung, Beratung und Entwicklung“ (apfe) ist das Zentrum für Forschung, Weiterbildung und Beratung an der ehs Dresden. „In den Forschungsmodulen PQP 16 und PQP 22 bearbeiten Studierende unter Anleitung eigene, im Umfang begrenzte Forschungsprojekte. Sie können so die theoretisch gelegten Fundierungen praktisch erproben und festigen. „Die Studierenden werden konzeptionell ermutigt, im Rahmen ihrer Bachelorarbeiten empirischen Fragestellungen der Praxis nachzugehen und so ihre Forschungskompetenz weiter zu festigen“ (Antrag 1.2.7).

Im Studiengang sind 29 Modulprüfungen (einschließlich Bachelor-Arbeit) zu absolvieren: Pro Semester sind zwischen drei und fünf Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel zum Abschluss eines Moduls. Im Studiengang sind gemäß § 8 Abs. 3 der Rahmenstudien- und -Prüfungsordnung (Anlage 10.01) die folgenden Prüfungsarten vorgesehen: Klausur, Hausarbeiten, Mündliche Prüfungen, Praktische Prüfungen, Referat, Portfolio, Bachelorarbeit und Kolloquium. Darüber hinaus sind andere Formen der Prüfungsleistungen möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist.

Die Prüfungsarten sind jeweils so gewählt, dass sie eine Überprüfung der angestrebten Kompetenzziele ermöglichen (siehe Modulhandbuch Anlage 11).

Die staatlichen Prüfungen zur Berufszulassung nach § 32 PflAPrV sind in folgende Module integriert:

- schriftliche Prüfungen nach § 35 PflAPrV: Module PQP 14, 23 und 24
- mündliche Prüfung nach § 36 PflAPrV: Modul PQP 28
- praktische Prüfung nach § 37 PflAPrV: Modul PQP 29

Die Praxismodule werden in Praxiseinrichtungen nach § 31 PflAPrV durchgeführt und beinhalten die Praxisanleitung durch die Praxiseinrichtung sowie die Praxisbegleitung durch die Hochschule. Die gesamte Praxisbegleitung wird

durch hochschulisches Personal in dem im Modulhandbuch ausgewiesen Umfang gewährleistet (siehe AoF Antwort 6).

Die ehs bietet bereits kontinuierlich Fortbildungsveranstaltungen für Praxisanleiter:innen an. Diese werden entweder durch die Hochschule selbst oder durch das angegliederte Fortbildungsinstitut am „Zentrum für Forschung, Weiterbildung und Beratung an der ehs Dresden gGmbH“ durchgeführt. Dieses Angebot wird fortgeführt und ausgebaut. Darüber hinaus gibt es weitere Anbieter für entsprechende Fortbildungen in der Region, die durch die Praxisanleiter:innen genutzt werden können (siehe AoF Antwort 7).

Modulprüfungen können laut § 14 Rahmenstudien- und -Prüfungsordnung grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Abweichend von § 14 Rahmenstudien- und -Prüfungsordnung dürfen die Modulprüfungen der Module 14, 23, 24 sowie 28 und 29 als Teile der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung gemäß § 39 Absatz 3 PflAPrV nur einmal wiederholt werden.

Die Hochschule gibt in diesem Zusammenhang an, dass keine Möglichkeit besteht den Bachelorabschluss unabhängig von der staatlich anerkannten Berufszulassung zu erwerben, da die berufszulassenden Prüfungen Leistungsnachweise für verpflichtende Module des Studiengangs darstellen (siehe AoF Antwort 9).

Prüfungen werden im Jahresrhythmus angeboten. Die erste Wiederholung erfolgt innerhalb eines Jahres, die zweite Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss legt die Frist zur Wiederholung fest.

Gemäß § 37 PflAPrV sieht das Studium eine praktische Prüfung vor. Studierenden ist es möglich in der Selbststudienzeit die praktische Prüfungssituation im Vorfeld durch Simulationssituationen zu proben (siehe AoF Antwort 8).

Studierende können nach § 11 Rahmenstudien- und -Prüfungsordnung wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit einen formlosen Antrag stellen, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die ECTS Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 4 geregelt (siehe Rahmenstudien- und Prüfungsordnung Anlage 10.1).

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 17 Abs. 1 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (Anlage 10.2) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Darüber hinaus regelt der Paragraph in Abs. 4-5 die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen (vgl. Antrag 1.5.3).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 11 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (Anlage 10.1).

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen (siehe Anlage 5.2).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsbedingungen für Bachelorstudiengänge an der Evangelischen Hochschule Dresden sind in einer eigenen Zulassungsordnung geregelt (siehe § 1 Zulassungsordnung Anlage 6). Laut ehs kann zum Studium des Bachelorstudiengangs „Pflege“ zugelassen werden, wer

- a) eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem SächsHSFG besitzt,
- b) die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder den erfolgreichen Abschluss der besonderen Hochschulzugangsprüfung besitzt,
- c) die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 3 des SächsHSFG erfüllt ist nach einem Beratungsgespräch zu einem Studium an der ehs berechtigt.

Darüber hinaus ist für die Zulassung zu den Praxismodulen der Nachweis einer gesundheitlichen Eignung notwendig (§ 3 Abs. 2 StuPO Anlage 10.2).

Gemäß der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Hochschule ist ein Quereinstieg und die Anrechnung von Leistungen im Bachelorstudiengang „Pflege“ prinzipiell möglich. Die Hochschule empfiehlt Studieninteressierten mit vorheriger pflegerischer Ausbildung jedoch eher, den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Pflege – Schwerpunkt: Praxisentwicklung“ der ehs zu belegen, bei dem eine Anrechnung der vorherigen Ausbildung bereits strukturell verankert ist und dessen Studiendauer daher fünf Semester beträgt (siehe AoF Antwort 1).

Die Hochschule praktiziert zudem ein spezifisches Aufnahmeverfahren, bei dem von den Bewerber:innen neben einem reflektierten Motivationsschreiben Nachweise von Praktika, Auslandsaufenthalten sowie aussagekräftigen Referenzen

gefordert werden. Die Auswahl der Bewerber:innen erfolgt nicht allein nach dem Notenschnitt der die Hochschulzugangsberechtigung begründenden Zeugnisse, sondern in einem Vergleichsverfahren nach der Gesamteinschätzung der Persönlichkeit, ihrer Studienmotivation, ihres Engagements und insbesondere ihrer Reflexionsfähigkeit. Die Hochschule verweist darauf, dass ein Vorpraktikum für den Studiengang nicht vorgeschrieben, aber dennoch empfohlen und positiv berücksichtigt wird (siehe Antrag 1.5.1).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ stehen jedes Wintersemester 80 Studienplätze zur Verfügung. Laut Lehrverflechtungsmatrix (Anlage 8) liegt der Gesamtbedarf an Lehre im Studiengang (bei Vollaustattung) bei 183,7 SWS pro Semester. Die hauptamtliche Lehre wird von elf Professor:innen, sechs Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie zwei Wissenschaftlichen Mitarbeitenden übernommen. Dies entspricht durchschnittlich 163,3 SWS an Lehre pro Semester und einem Anteil von 89 % der gesamten Lehre. Der Umfang der professoralen Lehre beläuft sich auf 100,2 SWS pro Semester. Dies entspricht einem Anteil von 55 % an der gesamten Lehre im Studiengang. Darüber hinaus sind fünf nebenamtlich Lehrende vorgesehen. Diese lehren durchschnittlich 20,4 SWS je Semester und entsprechen einem Anteil von 11 % der gesamten Lehre (Antrag 2.1.1).

Die Betreuungsrelation des Studiengangs bei Vollaustattung (80 Studierende) beläuft sich auf 1 zu 5,3 (VZÄ Hauptamtliche / Studierende). Die Gesamtverantwortung für die praktischen Studienanteile liegt gemäß § 38 (4) Pflegeberufgesetz bei der Hochschule. Die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben obliegt dabei in der Zusammenarbeit mit der Studiengangsleitung und den Modulverantwortlichen der/dem Praxisreferent:in (1,0 VZÄ) sowie der / dem Praxiskoordinator:in (0,75 VZÄ), die zusammen das Praxisreferat Pflege bilden (siehe AoF Antwort 5).

Die Hochschule hat für diesen Studiengang ein Praxisreferat eingerichtet. Dieses wird durch eine Praxisreferentin sowie eine Praxiskoordinatorin besetzt. Zu den Aufgaben der Praxisreferentin gehören die Implementierung und Umsetzung des Praxiskonzeptes einschließlich der Begleitung der Praxisanleiter:innen und der Weiterentwicklung der Praxismodule und der Praxisbeziehungen. Die

Praxiskoordinatorin betreut die administrative Durchführung der Praxismodule und steht Studierenden bei der Wahl der Praxiseinsätze beratend zur Verfügung. Näheres dazu regelt das Praxiskonzept des Studiengangs (Anlage 7.2; Antrag 2.2.1).

„Für das Simulationslernen ist ebenfalls spezialisiertes Personal vorgesehen. Als pädagogische Leitung der Simulationslabore ist ein/e Dozierende:r mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation vorgesehen, der bzw. die die fachliche Weiterentwicklung des Simulationslernens sowie inhaltliche und rahmengebende Erweiterungen der Simulationsumgebungen verantwortet. Die Arbeit im Simulationslabor wird durch eine/n Instruktor:in verstärkt, der bzw. die insbesondere Begleitung, Unterstützung und Struktur beim Simulationslernen bietet, etwa auch für die Selbstlernphasen der Studierenden. Darüber hinaus betreut ein/e Techniker:in die Simulationslabore“ (Antrag 2.2.1).

Die Evangelische Hochschule Dresden ist Mitglied des Hochschuldidaktischen Zentrums Sachsen (HDS). Für alle Lehrenden werden hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten. Für die Pflegestudiengänge der Hochschule besteht eine Mitgliedschaft in der „Sektion Hochschullehre der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft und im SIMNat Pflege e.V.“ Aufgrund des hohen Stellenwertes des Simulationslernens sind im vorliegenden Studiengang für die pädagogische Leitung des Simulationslernens intensive Fortbildungsangebote geplant (siehe Antrag 2.1.3).

Zum 31.12.2019 waren in der Verwaltung, Bibliothek und der Haustechnik insgesamt 21 hauptamtliche Mitarbeitende (gesamt 16,63 VZÄ, davon sieben männlich – 6,38 VZÄ - und 14 weiblich – 10,25 VZÄ) beschäftigt. Die gesamte Verwaltung arbeitet „studiengangübergreifend“ (siehe Antrag 2.2).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Antrag auf Akkreditierung ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (siehe Anlage 5.1).

Die ehs verfügt seit September 2012 über eine Liegenschaft im Bereich des „Hochschulcampus Johannstadt“. Der neue Standort bringt die Evangelische Hochschule in die Nachbarschaft einiger Forschungseinrichtungen der Technischen Universität Dresden sowie der Kunsthochschule. Für den Hochschulbetrieb stehen derzeit rund 2.800 qm zur Verfügung. Die Hochschule verfügt über

lehrbetriebsadäquat ausgestattete Räume. Zugängliche Funktionsräume im Gebäude sind: Welt-Raum (internationale Arbeit), Druckerei/Werkstatt, Töpferei, Andachtsraum, Mitschauraum, Video- und Bildbearbeitungstechnik, PC-Kabinett, Eltern-Kind-Raum, Multifunktionsraum (Musische Arbeit), Ruheraum für Menschen mit Behinderung. Die Hochschule verfügt über ein eigenes Hörsaal-/ Tagungszentrum für Veranstaltungen mit bis zu 250 Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Darüber hinaus benötigte Räume (Seminarräume und Büros) werden unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklung in einem benachbarten Gebäude angemietet. Des Weiteren konnten hier auch Räume für studentisches Leben an der Hochschule eingerichtet werden. Darüber hinaus stehen für das Simulationslernen, mit dem Start des Studiengangs, mehrere Simulationslabore zur Verfügung. Sie bilden den Bereich der Normalpflege im Krankenhaus, der Intensivpflege im Krankenhaus, der häuslichen Pflege und der stationären Langzeitpflege ab (siehe dazu Antrag 2.3.1).

Die Bibliothek dient als öffentlich zugängliche, wissenschaftliche Bibliothek der Forschung und Lehre, dem Studium, der beruflichen, politischen und allgemeinen Fortbildung. Seit Gründung der Hochschule im Jahr 1991 wird die Bibliothek kontinuierlich auf- und ausgebaut. Der Gesamtbestand umfasst derzeit ca. 45.000 Print-Medien (Monographien, audiovisuelle Medien sowie Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten), ca. 350 Fachzeitschrifttitel im Abo und ca. 35.000 E-Books. Die vertretenen Fachgebiete reichen von Theologie und Diakoniewissenschaft, Soziale Arbeit, Psychologie, Soziologie und Sozialwissenschaft über Recht, Sozialmanagement und Pflegewissenschaft bis hin zu Elementar- und Hortpädagogik (siehe Antrag 2.3.2). Die Bibliothek verfügt über einen eigenen Internetauftritt und hat darüber hinaus Zugriff auf diverse Datenbanken (z.B. Springer Link; Cinahl; CareLit; Beck-Online) und ca. 30.000 Zeitschriftentitel über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB). Derzeit verfügt die Bibliothek über ca. 1.500 Titel im medizinischen und pflegewissenschaftlichen Bereich, darunter auch etliche englischsprachige Bücher. Auch hat sie die wichtigsten Fachzeitschriften der Pflege abonniert. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind wie folgt festgelegt: Montag: 09:00 – 17:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 09:00 – 19:00 Uhr und Freitag von 09:00 – 15:00 Uhr (siehe Antrag 2.3.2).

Die Hochschule verfügt über eine adäquate IT-Infrastruktur. Allen Hochschulmitgliedern stehen wissenschaftliche Softwareanwendungen zur Verfügung (z.B. SPSS, MaxQDA, Citavi, Bibliotheca 2000 etc.). Im PC-Kabinett können

von den Studierenden 24 PCs und in der Bibliothek 20 weitere PC-Recherche-Arbeitsplätze genutzt werden (siehe Antrag 2.3.3).

Für studentische Hilfskräfte standen im Haushaltsjahr 2020 rund 23.500 Euro zur Verfügung (siehe Antrag 2.3.4).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Evangelische Hochschule Dresden verfügt über ein Rahmenkonzept Qualitätssicherung Lehre (Anlage 3.1) sowie eine Lehrevaluationsordnung (Anlage 3.2). An der Evangelischen Hochschule Dresden wird die Qualitätssicherung als ein kommunikativer Prozess der Qualitätsentwicklung innerhalb und zwischen den verschiedenen Akteursgruppen verstanden. Dieser Prozess beinhaltet regelmäßige modul- und dozierendenbezogene schriftliche Lehrevaluationen (interne Evaluation), regelmäßige Abstimmungen der Dozierenden in den Modulen, regelmäßige Abstimmungen zwischen Studierendenvertretung und Studiengangleitung (und Beteiligung der Studierenden an der Studiengangentwicklung), regelmäßige Absolvierendenbefragungen, Teilnahme an überregionalen Befragungen (externe Evaluation), deren Ergebnisse in der Hochschulleitung und auf Dozierendenkonferenzen ausgewertet werden. Seit 2014 arbeitet eine hauptamtlich eingesetzte Referentin (75% der regulären Arbeitszeit) für den Bereich Studium und Lehre, um die Qualitätssicherung im Bereich Lehre zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

Spezifisch für die Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen regelt der Kooperationsvertrag Angelegenheiten der Qualitätssicherung (siehe Muster Kooperationsvertrag Anlage 15). Laut antragstellender Hochschule wird ein Kooperationsrat eingerichtet, dem die übergreifende Evaluation und Weiterentwicklung des Studiengangs obliegt. Dem Rat gehören die Studiengangleiter:innen und Vertreter:innen der kooperierenden Einrichtungen an. Er wird durch den Rektor der Evangelischen Hochschule geleitet (siehe Antrag 1.6.1).

Neben der regelmäßigen Reflexion der Lehrveranstaltungen am Semesterende wird der Hochschule zufolge „in mehreren Semestern eine schriftliche Befragung in allen Modulen durchgeführt“. Deren Ergebnisse werden zuerst den jeweiligen Dozierenden zugänglich gemacht und von diesen in die Reflexionsgespräche mit den Studierenden eingebracht. Absolvierenden-Befragungen sowie Befragungen von Arbeitgebern sind geplant (siehe Antrag 1.6.3). Ebenfalls geplant ist die Evaluation der Praxisrelevanz mittels Befragungen von Studierenden und

Absolvent:innen (siehe Antrag 1.6.4). Auch eine Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung ist im Qualitätssicherungskonzept vorgesehen (siehe Antrag 1.6.5).

Über den Studiengang werden aktuelle Informationen, Dokumente, Lehrmaterialien, Prüfungsanforderungen sowie aktuelle Tagesplan zu den Lehrveranstaltungen auf der Website der Hochschule sowie der Lernplattform vermittelt. Zudem werden Interessenten per Flyer auf den Studiengang aufmerksam gemacht (siehe Antrag 1.6.7).

Die Evangelische Hochschule verfügt über eine allgemeine Studienberatung. Eine fachbezogene Studienberatung während des Studiums wird durch die Studiengangleitung gewährleistet. Unterstützung erhält diese durch die anderen im Studiengang Lehrenden. Sprechzeiten und Kontaktdaten sind auf der Lernplattform der Hochschule einsehbar. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit individuell vereinbarter Beratungstermine. Zum Studienverlauf und zu den individuellen Möglichkeiten der Lastenverteilung beraten zudem die Mitarbeitenden des Studierendensekretariats und des Prüfungsamtes. Die ehs hat insbesondere für die Studieneingangsphase eine weitere Mitarbeiterin als Ansprechperson vorgesehen, die Studierende bei studienorganisatorischen Belangen berät und bei der individuellen Kompetenzentwicklung durch Workshops, Lernwerkstätten und Tutorien unterstützt. Speziell für die Praxiseinheiten des primärqualifizierenden, praxisintegrierenden Bachelorstudiums stehen weitere Ansprechpersonen zur Verfügung. Dazu zählen das Praxisreferat mit Praxisreferent:innen und Praxiskoordinatoren (siehe Antrag 1.6.8).

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept (Anlage 4.2) und eine Gleichstellungsbeauftragte. Fragen der Geschlechtergerechtigkeit werden regelmäßig im Kontext der Bewerbungskriterien und der Gestaltung der Lehre im Kreis der Lehrenden thematisiert. Zur Bearbeitung von Diversitätsanliegen aller Hochschulangehörigen ist ein Ausschuss etabliert. Für Studierende mit Kindern stehen ein Eltern-Kind-Raum und mehrere Wickelräume zur Verfügung. Ausländische Studierende werden darüber hinaus vom Internationalen Büro sowie von Tutorinnen und Tutoren begleitet (siehe Antrag 1.6.9). Darüber hinaus steht Studierenden mit Behinderung und oder chronischer Krankheit eine Behindertenbeauftragte zur Verfügung, die bei allen Fragen zu Studienbedingungen ansprechbar ist. Im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung werden Regelungen zum Nachteilsausgleich getroffen (siehe Anlage 10.1, § 11).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Evangelische Hochschule Dresden ist eine staatlich anerkannte Stiftungshochschule, die von der Stiftung „Evangelische Fachhochschule für Soziale Arbeit Dresden“ getragen wird. Der Studienbetrieb wird auf der Basis eines Staatsvertrags durch Zuwendungen des Freistaats Sachsen und der Evangelischen Landeskirchen auf dem Gebiet des Freistaats finanziert (siehe Antrag 3.1).

Derzeit sind etwa 770 Studierende in zehn Studiengängen eingeschrieben, die den Studienbereichen „Soziale Arbeit“, „Pflegerwissenschaft“ sowie „Kindheitspädagogik“ zugeordnet sind (aufgrund der Größe gibt es keine Binnenstrukturierung in Fachbereiche). Am Campus Moritzburg, seit September 2019 in die Evangelische Hochschule Dresden durch den Zusammenschluss mit der Evangelischen Hochschule Moritzburg integriert, sind zum Wintersemester 2020/2021 85 Studierende immatrikuliert. Die Gesamtzahl der ehs-Studierenden liegt bei 858. Seit dem Sommersemester 2020 ist mit den beiden neuen Pflegestudiengängen jeweils ein berufsbegleitendes Angebot auf Bachelor- und Masterebene angelaufen, seit Wintersemester 2020/2021 erweitert der Bachelorstudiengang „Ev. Religions- und Gemeindepädagogik“ das Studienangebot. Damit gibt es zum Wintersemester 2020/2021 sieben Bachelorstudiengänge (in die beiden Bachelorstudiengänge „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ sowie „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ international wird nicht mehr immatrikuliert) sowie vier Masterangebote. Es werden fünf Studiengänge in Vollzeit studiert (einer davon im dualen Modell) und sechs in berufsbegleitender Form. Das berufsbegleitende Studieren ist damit nach wie vor ein wichtiges Profilvermerkmal der Hochschule (siehe Antrag 3.2).

Folgende Studiengänge werden derzeit an der Evangelischen Hochschule Dresden angeboten:

- Bachelorstudiengang „Pfleger“ (neuer Studiengang ab WiSe 2021/2022)
- Bachelorstudiengang „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“ (neuer Studiengang ab WiSe 2021/2022)
- Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit),
- Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ (berufsbegleitend),
- Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ (Vollzeit),
- Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – Schwerpunkt: Führen und Leiten“ (berufsbegleitend),

- Bachelorstudiengang „Pfleger - Schwerpunkt: Praxisentwicklung“ (berufsbegleitend),
- Masterstudiengang: „Pfleger - Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN)/ Advanced Nursing Practice (ANP)“ (berufsbegleitend),
- Master of Counseling „Beratung“ (berufsbegleitend),
- Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit),
- MBA „Sozialmanagement“ (berufsbegleitender Fernstudiengang),
- Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit mit religionspädagogischem Profil“ (auslaufend),
- Bachelor- und Masterstudiengang „Evangelische Religionspädagogik“ (auslaufend).

3 Gutachten

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Evangelischen Hochschule Dresden zur Akkreditierung eingereichten primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ (Bachelor of Science) fand am 22.07.2022 an der Evangelischen Hochschule Dresden statt. Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 in virtueller Form durchgeführt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachtende berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Cornelia Heinze, Evangelische Hochschule Berlin

Herr Prof. Dr. Klaus Müller, Frankfurt University of Applied Science

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Dipl.-Berufspädagoge Stefan Vogler, K & S - Dr. Krantz Sozialbau und Betreuung SE & Co. KG, Sottrum

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Dorothee Martens, Universität Witten/Herdecke

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem

Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.1 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Evangelischen Hochschule Dresden angebotene Studiengang „Pflege“ ist ein primärqualifizierender Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes, praxisintegrierendes Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.310 Stunden Präsenzstudium, 2.080 Stunden Selbststudium und 2.460 Stunden (inkl. 390 h Sim-Lab) Praxis sowie 450 Stunden für das Abschlussmodul. Der Studiengang ist in 29 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder der erfolgreiche Abschluss der besonderen Hochschulzugangsprüfung. Darüber hinaus ist der Nachweis der gesundheitlichen Eignung nach § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Zulassung zu den Praxismodulen zu erbringen. Dem Studiengang stehen insgesamt 80 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Wintersemester 2021/2022.

3.2 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 21.07.2021 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 22.07.2021 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden.

Auf Antrag der Hochschule wurde das Akkreditierungsverfahren mit der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2008 zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren verknüpft. Ein Vertreter der Landesdirektion Sachsen hat an der Vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs teilgenommen.

3.2.1 Qualifikationsziele

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ orientiert sich an den Ausbildungszielen gemäß § 37 des Pflegeberufgesetzes sowie am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) und dem Fachqualifikationsrahmen Pflege für hochschulische Bildung (FQR Pflege). Er richtet sich an Studierende, die eine akademische Ausbildung für eine qualifizierte Berufstätigkeit als Pflegefachkraft gemäß dem Pflegeberufgesetz (PflBG) anstreben. Die Qualifikationsziele umfassen nach Einschätzung der Gutachtenden fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich auch auf die wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Das Studienkonzept umfasst sowohl die im Pflegeberufgesetz vorgeschriebenen theoretischen Studienanteile als auch die vorgeschriebenen Praktika, die in Kooperation mit verschiedenen ambulanten, langzeit- und akutstationären Einrichtungen im Gesundheitswesen und anteilig in Simulationslaboren umgesetzt werden sollen. Neben den fachlichen Qualifikationszielen legen die Hochschule und der Studiengang auch Wert auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und deren Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement.

Im Gespräch erläutert die Hochschule auf Nachfrage der Gutachtenden die im Modulhandbuch vorgesehene Lerndokumentation und Prüfungsleistung der Kategorie „Aktive Teilnahme“. Die Gutachtenden können der Erläuterung folgen und empfehlen der Hochschule perspektivisch über die Änderung der Bezeichnung in „Portfolio“ nachzudenken.

Darüber hinaus erörtert die Hochschule das Konzept der integrierten Praxislertage. Diese sind in jedem Praxismodul vorgesehen und im Praxiskonzept beschrieben. Vorgesehen sind drei Praxislertage sowie drei damit verbundene Praxisbesuche durch die Praxisbegleitung an der Praxiseinrichtung. Die Praxisbesuche verstehen sich als Lehrvisiten und sollen sicherstellen, dass gestellte Praxisaufträge auch umgesetzt werden. Daran angeschlossen sollen sogenannte „Logbücher“ entwickelt werden, die Studierende nutzen können, um Kompetenzentwicklungen festzuhalten. Zusammen mit einem „reflexiven Journal“, das helfen soll, Theoriebrüche zu identifizieren, indem es der Fragestellung nachgeht, welche Kenntnisse in der Theorie gelernt werden, die nicht in der Praxis Anwendung finden (ebenso der Umkehrschluss), gibt das Logbuch Aufschluss über die erreichten Lernziele der Studierenden. Die Gutachtenden können der Erörterung durch die Hochschule gut folgen und empfinden die vorgesehene Dokumentation durch Logbuch und reflexives Journal als angemessen. Gleichwohl erachten es die Gutachtenden als notwendig, die Logbücher bis zum Studienstart (Ende Oktober 2021) fertigzustellen und den Studierenden vor Beginn der ersten Praxisphase zur Verfügung zu stellen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die vorgesehenen Logbücher sollten bis zum geplanten Studienstart (Ende Oktober 2021) fertiggestellt werden.

3.2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Bachelorstudiengang „Pfleger“ ist nach Einschätzung der Gutachtenden kompetenzorientiert aufgebaut und vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Im Studiengang sind 29 Module vorgesehen, die alle zu studieren sind. Als praxisintegrierendes Studium sind im vorliegenden Bachelorstudiengang gemäß Pflegeberufegesetz obligatorische Praxiseinsätze vorgesehen, die strukturell-institutionell im Studium verzahnt sind. Die Inhalte des Studiums orientieren sich, für die Gutachtenden ersichtlich, an den gesetzlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetzes (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV). Sie decken den dort geforderten Mindestumfang des Hochschulstudiums (4.600 Stunden) sowie die geforderte Mindestanzahl an Praxisanteilen (2.300 Stunden) und hochschulischen Lehrveranstaltungen (2.100 Stunden) ab.

Pro Semester werden insgesamt 28 bis 32 CP vergeben (pro Studienjahr 60 CP). Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind gegeben, insbesondere ab dem dritten und fünften Semester. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Die Festlegung erfolgt in § 2 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung.

Für das Modul PQP 27 „Bachelorthesis“ werden 15 CP vergeben, wobei 12 CP für die Bachelorarbeit und drei CP für das Kolloquium vorgesehen sind. Der Studiengang wird mit einem „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen.

Darüber hinaus bestätigen die eingereichten Unterlagen, der Einschätzung der Gutachtenden zufolge, das Bachelor-Niveau.

Eine relative Note (ECTS-Note) wird gemäß § 9 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung vergeben.

Der Studiengang entspricht aus Sicht der Gutachtenden den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 16.02.2017, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.3 Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst nach Einschätzung der Gutachtenden die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Dem Eindruck der Gutachtenden zufolge, ist es in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder der erfolgreiche Abschluss der Hochschulzugangsprüfung nach § 17 Abs. 3 des SächsHSFG. Darüber hinaus ist der Nachweis der gesundheitlichen

Eignung nach § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Zulassung zu den Praxismodulen zu erbringen.

Die Gutachtenden erkundigen sich bei der Hochschule nach der Konzeptionierung des vorliegenden primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs. Die Hochschule veranschaulicht die Einbindung von Praxisanleiter:innen in die Konzeptionierung und Gestaltung des Studiengangs. Das dem Studiengang zugrundeliegende Konzept wurde hinsichtlich der Prüfungsbelastung überarbeitet und das Prüfungssystem erleichtert. Darüber hinaus wurde die Semesterstruktur in Lehr- und Praxissemester aufgeteilt. Die Gutachtenden können der Veranschaulichung verständlich folgen, empfehlen der Hochschule bezogen auf die Studiengangsunterlagen allerdings die Ausgestaltung eines Studienverlaufsplans, der die Wochenstruktur der Lehr- und Praxisphasen konkretisiert.

Ferner erörtern die Gutachtenden zusammen mit der Hochschule die Möglichkeit für Studierende, während der Vorlesungszeit bei den Kooperationspartnern weiterhin zu arbeiten. Bezogen auf die strukturelle Aufteilung in Lehr- und Praxissemester ist es Studierenden theoretisch möglich, einer nebenberuflichen Tätigkeit nachzukommen. Die Hochschule ist sich der finanziellen Herausforderung für Studierende bewusst und verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Studiengang bafög-berechtigt ist. Die Gutachtenden nehmen die Erörterung der Hochschule zur Kenntnis.

Im weiteren Gespräch erkundigen sich die Gutachtenden nach der Personalausstattung des Studiengangs. Die Hochschule erläutert den aktuellen Stand der Berufungsverfahren. Sechs wissenschaftliche Mitarbeitende befinden sich in Mitte dieses Verfahrens. Bezogen auf die zu besetzenden Professor:innenstellen sieht sich die Hochschule mit einer anspruchsvollen Situation konfrontiert. Sie ist sich dieser Herausforderung bewusst. Die Lehre für das startende Semester ist trotz der zu besetzenden Stellen hinreichend abgesichert. Daran angeschlossen thematisieren die Gutachtenden gemeinsam mit der Hochschule die finanzielle Absicherung des Studiengangs. Diese ist durch den Freistaat Sachsen und den Doppelhaushalt in Höhe von 1,5 Millionen Euro für das Jahr 2021 sowie rund 400.000 Euro für das Jahr 2022 gewährleistet. Die Gutachtenden nehmen die Bemühungen bezogen auf die Professuren sowie die finanzielle Absicherung des Studiengangs anerkennend zur Kenntnis.

Bezogen auf die Qualitätssicherung der Praxisphasen erkundigen sich die Gutachtenden nach dem aktuellen Verfahren. Die Hochschule beschreibt die

Einbindung der Praxisanleitenden und die Nutzung einer elektronischen Austauschplattform. Die Praxisbegleitung und -anleitung zeichnet sich durch eine enge und kollegiale Zusammenarbeit aus. Die hauptamtliche Verantwortung der Kommunikation zu den Praxisanleitenden sowie die Sicherstellung des Praxiskonzepts obliegt dabei den Praxisreferent:innen sowie der Koordinator:innen-telle. Dabei sind Praxisreferent:innen die erste Ansprechpartner:in für alle Praxiseinrichtungen. Die Gutachtenden begrüßen die diesbezüglichen Bemühungen der Hochschule, empfehlen aber gleichwohl die Qualitätssicherung in der Praxisanleitung bei den Praxiskooperationspartnern perspektivisch auszubauen.

Im Zusammenhang der aktuellen Corona-Pandemie erkundigen sich die Gutachtenden nach dem Umgang der Hochschule mit der Möglichkeit, die Praxisbegleitung auf Distanz zu gewährleisten, falls Studierende die Praxismodule in ihrer Heimat absolvieren. Die Hochschule erläutert, dass die Praxisbegleitung nicht in physischer Präsenz stattfinden muss. Darüber hinaus gibt die Hochschule an, dass alle Praxisplätze vom Standort der Hochschule aus erreichbar seien. Das Semesterticket deckt die Reichweite der Kooperationspartner:innen ab. Darüber hinaus ist ein bundesweites Angebot an Praxisplätzen ebenfalls möglich. Die Gutachtenden können der Ausführung nachvollziehbar folgen.

Bezogen auf die Kombination berufsfachschulischer Kompetenzen eines primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs erkundigen sich die Gutachtenden nach der Einbindung in das Studiengangskonzept. Die Hochschule verweist auf das Modul PQP 9 „Kommunikation II“ und die Weiterführung dieser durch Anleitung und Beratung im Modul PQP 12 „Gesundheit im Lebenslauf I: Kindheit und Jugend“. Die Gutachtenden können der Hochschule folgen, empfehlen aber dennoch über den Ausbau im Austausch mit Berufsfachschulen und der damit verbundenen Netzwerkbildung nachzudenken.

Hinsichtlich des Studiengangskonzepts und den vorgesehenen Anforderungen an die Pflichteinsätze der Module PQP 20.1 „Pädiatrie“ und PQP 20.2 „Psychiatrie“ erfragen die Gutachtenden die Kapazitäten der kooperierenden Praxiseinrichtungen. Die Hochschule gibt an, eine dynamische Anpassung der Studienanteile im Blick zu behalten sowie hinsichtlich der Kapazitäten mit allen Kooperationseinrichtungen im Gespräch zu bleiben. Die Gutachtenden nehmen die Darstellung und Bemühungen der Hochschule anerkennend zur Kenntnis.

Im Hinblick auf den durch die Hochschule gekennzeichneten konsekutiven berufsbegleitenden Masterstudiengang „Pflege - Schwerpunkt: Community Health

Nursing / Advanced Nursing Practice“ im Umfang von 120 CP geben die Gutachtenden die Empfehlung weiter, die Einhaltung der Bologna Reform sowie des Staatsvertrages und der maximalen Vergabe von 300 CP zu beachten. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die formalen Vorgaben der Bologna Reform im Blick zu behalten.

Der Bachelorstudiengang „Pfleger“ sieht aus Sicht der Gutachtenden adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- und Ausland oder in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention ebenso geregelt wie ggf. die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen gleichwertigen Kenntnissen. Die Studienorganisation gewährleistet, den Gutachtenden zufolge, die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.4 Studierbarkeit

Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Pfleger“ ist ein sieben Semester umfassendes, praxisintegrierendes Vollzeitstudium. Die Hochschule organisiert die Lehrveranstaltungen im wöchentlichen Rhythmus Montag bis Freitag 08:15 Uhr bis 16:15 Uhr. Die im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsbelastung schätzen die Gutachtenden als plausibel ein. Insgesamt werden 29 Module absolviert. Die Prüfungsdichte und -organisation erachten die Gutachtenden als adäquat und belastungsangemessen.

Die Gutachtenden erörtern zusammen mit der Hochschule die gegebenen Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Studium und den vorhandenen Unterstützungsangeboten. Die Hochschule legt anschaulich dar, dass individuelle Lösungen, wie beispielsweise Kinderbetreuung, gegeben sind. Darüber hinaus sind Verlängerungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen durch bspw. Erziehungsarbeit problemlos möglich. Die Studierenden bestätigen die Bemühungen der Hochschule und die individuelle Betreuung sowie Lösungsangebote. Die Gutachtenden begrüßen die Bemühungen der Hochschule und nehmen diese anerkennend zur Kenntnis.

Die Unterstützung der Studierenden wie auch Studieninteressierten stellt die Hochschule durch die allgemeine Studienberatung sicher. Eine

studiengangsbezogene Beratung der Studierenden wird durch die Studiengangsleitung angeboten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, individuell vereinbarter Beratungstermine. Zum Studienverlauf und zu den individuellen Möglichkeiten der Lastenverteilung beraten zudem die Mitarbeitenden des Studierendensekretariats und des Prüfungsamtes. Belange von Studierenden mit Behinderung werden durch besondere Beratungsangebote berücksichtigt.

Weiter thematisieren die Gutachtenden mit der Hochschule die Kohortengröße des Studiengangs und die vorgesehene Gruppengröße der Übungsgruppen. Die Hochschule gibt an, dass Übungen in einer maximalen Gruppengröße von 13 Studierenden durchgeführt werden. Größere Kohorten werden entsprechend geteilt. Die Hochschule führt aus, dass davon sechs bis sieben Studierende in der Lage sind, in einer Simulation selbst aktiv zu werden und weitere sechs bis sieben Studierende die Beobachterrolle einnehmen. Anschließend erfolgt ein Rollenwechsel. Die Gutachtenden können der Erläuterung der Hochschule folgen und erachten die Aufteilung als angemessen. Gleichwohl empfehlen die Gutachtenden im Bezug zu den vorgesehenen 80 Studienplätzen je Wintersemester, die Aufnahme des Studiums jeweils zum Winter- und Sommersemester zu ermöglichen, und auf je 40 Studierende zu verteilen.

Bezogen auf die Bibliotheksausstattung sowie die Zugriffsmöglichkeiten auf bestehende Datenbanken loben die Gutachtenden die Präsenzausstattung der Hochschule und erfragen nach einer Kooperation mit der Technischen Universität Dresden. Die Hochschule gibt an noch keine Kooperation mit der TU Dresden eingegangen zu sein. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule über eine solche perspektivisch nachzudenken.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt

3.2.5 Prüfungssystem

Alle Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungsformen sind in § 8 Abs. 3 der Rahmenstudien- und -Prüfungsordnung definiert und im Modulhandbuch modulbezogen festgelegt. Im Studiengang sind folgende Prüfungsformen vorgesehen: Klausur, Hausarbeiten, Mündliche Prüfungen, Praktische Prüfungen, Referat, Portfolio, Bachelorarbeit und Kolloquium. Darüber hinaus sind andere Formen der Prüfungsleistungen möglich, wenn

besondere Gründe dafürsprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist.

Die Gutachtenden erkundigen sich bei der Hochschule nach der Einordnung der schriftlichen Prüfung nach § 35 PflAPrV (Modul PQP 14 „Gesundheit im Lebenslauf II: Erwachsenenalter) im vierten Semester (die Prüfung zählt zu einer der schriftlichen Prüfungen die nach § 32 PflAPrV zur staatlichen Prüfung zur Berufszulassung nötig sind). Die Hochschule legt anschaulich dar, dass aus Gründen der Studierbarkeit für die Studierenden die Prüfung wissentlich auf das vierte Semester verteilt wurde. Die Gutachtenden können der Erklärung der Hochschule folgen und erachten den Prüfungszeitraum für angemessen.

Die Durchführung der staatlichen Prüfung ist für die Gutachtenden nachvollziehbar geregelt. Die praktischen staatlichen Prüfungen werden von den Professor:innen des Studiengangs abgenommen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden dienen die im Studiengang vorgesehenen Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungen halten die Gutachtenden für wissens- und kompetenzorientiert. Darüber hinaus sind sie modulbezogen festgelegt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist durch § 11 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung sichergestellt.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Studiengang setzt sich aus Modulen zusammen, die an der Hochschule angeboten werden, und Praxismodulen, die nach § 38 PflBG in einer durch einen Kooperationsvertrag mit der Hochschule verbundenen Praxiseinrichtung absolviert werden.

Die Evangelische Hochschule Dresden hat zur Durchführung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ einen Muster-Kooperationsvertrag, ein Praxiskonzept, eine Praxisordnung sowie ein Praktikumsvertrag vorgelegt.

Darüber hinaus hat die Hochschule eine Übersicht der Kooperationspartnereinrichtungen vorgelegt.

Die eingereichten Unterlagen beschreiben den Umfang sowie die Art der bestehenden Kooperation und dokumentieren die zugrundeliegenden Vereinbarungen. Darüber hinaus werden die Verantwortlichkeiten geregelt, wobei die Gesamtverantwortung der Hochschule obliegt.

Das vorgenannte Praxiskonzept sichert durch die Verknüpfung der Praxislernprozesse mit hochschulischer Lehre sowie mit der Bestimmung von Anforderungen an die Praxispartner und Praxisanleitung das dem Bachelorabschluss entsprechende Niveau.

Die Gutachtenden begrüßen die dargelegten Regelungen der studiengangbezogenen Kooperation und sehen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.7 Ausstattung

Die Hochschule hat die personelle Ausstattung in einer studiengangbezogenen Lehrverflechtungsmatrix über den Bachelorstudiengang „Pflege“ dargelegt. Die gesamte Lehrleistung bei drei parallel laufenden Jahrgangskohorten beträgt 183,7 SWS pro Semester. Die Betreuungsrelation liegt bei 5,3: 1. Die hauptamtliche Lehre wird von elf Professor:innen, sechs Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie zwei Wissenschaftlichen Mitarbeitenden übernommen. Die Lehrleistung wird zu 55 % von professoralem Personal erbracht. Der Umfang der professoralen Lehre beläuft sich dabei auf 100,2 SWS pro Semester. Die Gesamtverantwortung für die praktischen Studienanteile liegt gemäß § 38 (4) Pflegeberufegesetz bei der Hochschule. Die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben obliegt dem Praxisreferat, das sich in der Zusammenarbeit mit der Studiengangsleitung und den Modulverantwortlichen der/dem Praxisreferent:in (1,0 VZÄ) sowie der / dem Praxiskoordinator:in (0,75 VZÄ) zusammensetzt. Darüber hinaus ist für das Simulationslernen spezialisiertes Personal vorgesehen. Die Gutachtenden erkennen die personelle Ausstattung der Hochschule anerkennend an.

Ferner ermöglicht die Evangelische Hochschule Dresden allen Lehrenden hochschuldidaktische Weiterbildungen. Für die Pflegestudiengänge der Hochschule besteht eine Mitgliedschaft in der „Sektion Hochschullehre der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft und im SIMNat Pflege e.V.“.

Die Evangelische Hochschule Dresden ermöglichte während der virtuellen Vor-Ort-Begutachtung eine Videovorführung der aktuell im Bau befindlichen Simulationslabore. Die Gutachtenden nehmen den virtuellen Rundgang anerkennend zur Kenntnis und erachten die geplante Ausstattung als angemessen.

Nach Auffassung der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Des Weiteren sind nach Einschätzung der Gutachtenden adäquate Maßnahmen der Personalqualifizierung und -entwicklung vorhanden.

Die Ausstattung der Bibliothek schätzen die Gutachtenden als ausreichend für eine adäquate Durchführung des Studiengangs ein.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.8 Transparenz und Dokumentation

Alle relevanten Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen, zu den Zugangsvoraussetzungen sowie zu den Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in Ordnungen dokumentiert. Auf der Website der Hochschule ist die Studien- und Prüfungsordnung, die Modulübersicht sowie ein Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs eingestellt. Dort finden sich Informationen zum Aufnahmeverfahren sowie zu den Studiengangsinhalten. Zudem werden Studieninteressierte per Flyer und Video auf den Studiengang aufmerksam gemacht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind aus Sicht der Gutachtenden an der Evangelischen Hochschule grundsätzlich sichergestellt. Die ehs Dresden legt dar, dass im Rahmen der Qualitätssicherung zwar vielfältige Maßnahmen, wie im entsprechenden Rahmenkonzept festgelegt, durchgeführt werden,

die besten Erfahrungen häufig jedoch mit direkter Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden gemacht werden. Insbesondere die Studierenden bestätigen eine gute Betreuung und Austausch mit den Lehrenden.

Da der vorliegende Bachelorstudiengang erst zum Wintersemester 2021/2022 startet, kann die Hochschule in der (Weiter-) Entwicklung des Studiengangs noch nicht auf Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolvierendenverbleibs zurückgreifen. Entsprechende Evaluationen sind jedoch geplant.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der vorliegende primärqualifizierende Bachelorstudiengang weist aufgrund der integrierten praktischen Studienphasen die formalen Kriterien eines praxisintegrierenden dualen Studienganges auf.

Das Studium findet an drei Lernorten statt: in der Hochschule, im Simulationslabor sowie in den diversen Praxiseinrichtungen. Die Hochschule trägt auch für die praktischen Studienphasen die Gesamtverantwortung.

Die Evangelische Hochschule Dresden legt dazu in ihrem Antrag ein geschlossenes Studiengangskonzept vor, das Theorie- und Praxisphasen inhaltlich abstimmt. Die Beteiligung der Praxiseinrichtungen ist im Kooperationsvertrag dokumentiert. Das Praxiskonzept und der Kooperationsvertrag stellen eine Betreuung der Studierenden an den hochschulexternen Lernorten sicher.

Insbesondere vor Ort und im vorgenannten Praxiskonzept hat die Evangelische Hochschule Dresden systematische, geeignete und lernortübergreifende Maßnahmen zur dauerhaften und nachhaltigen Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots dargelegt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Evangelische Hochschule Dresden verfügt über ein Gleichstellungskonzept, das Ziele und Maßnahmen sowie entsprechende Verantwortlichkeiten in einem

Maßnahmenplan festlegt. Insgesamt nimmt das Thema Gleichstellung an der Evangelischen Hochschule Dresden einen hohen Stellenwert ein.

Nach Einschätzung der Gutachtenden verfügt die Hochschule über adäquate Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Gutachtenden sind darüber hinaus der Auffassung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sowie zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne des Nachteilsausgleichs auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden. Die Studierenden der Hochschule bestätigen den positiven Eindruck und berichten von der Bereitschaft der Hochschule, auf die Belange der Studierenden einzugehen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3 Zusammenfassende Bewertung

Die Studieninhalte des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ beziehen sich auf die Anforderungen der pflegerischen Praxis in allen Feldern der Pflege. Das Studium beinhaltet umfangreiche Praxiseinsätze und zeichnet sich durch die Verknüpfung dieser praktischen Ausbildungsanteile sowie des wissenschaftsbasierten Hochschulstudiums aus. Studierende des Studiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, neben dem Abschlussgrad Bachelor of Science, zusätzlich die staatlich geprüfte Zulassung als Pflegefachfrau und Pflegefachmann.

Die Gutachtenden schätzen das dem Studiengang zugrundeliegenden Studiengangskonzept sowie die Praxisordnung und -phasen als gut durchdacht ein. Das Studium trägt wesentlich zur Förderung der Selbstreflexivität der Studierenden bei. Darüber hinaus kennzeichnet sich der Studiengang durch die didaktische Stärke der Hochschule.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflege“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom

20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflage auszusprechen:

- Die vorgesehenen Logbücher sollten bis zum geplanten Studienstart (Ende Oktober 2021) fertiggestellt werden. (Kriterium 1)

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Es wird empfohlen, die Bezeichnung der Prüfungsleistung „Aktive Teilnahme“ in „Portfolio“ umzubenennen.
- Es wird empfohlen, die Qualitätssicherung in der Praxisanleitung bei den Praxiskooperationspartnern perspektivisch auszubauen.
- Es wird empfohlen, die Ausgestaltung eines Studienverlaufsplan, der die Wochenstruktur der Lehr- und Praxisphasen veranschaulicht, perspektivisch umzusetzen.
- Es wird empfohlen, die vorgesehenen 80 Studienplätzen je Wintersemester jeweils zum Winter- und Sommersemester zu ermöglichen und auf je 40 Studierende zu verteilen.
- Es wird empfohlen, perspektivisch über eine Kooperation zusammen mit der Technischen Universität Dresden bezüglich der Zugriffsmöglichkeiten auf digitale Datenbanken nachzudenken.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 07.12.2021

Beschlussfassung vom 07.12.2021 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 22.07.2021 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die folgenden nachgereichten Unterlagen vom 13.10.2021 und 18.11.2021:

- überarbeiteter Studienverlaufsplan,
- Logbuch,
- aktuelles Diploma Supplement.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachter:innen sowie die nachgereichten Unterlagen.

Mit Schreiben vom 13.11.2021 und 18.11.2021 reicht die Hochschule die geforderten Unterlagen der Gutachter:innen nach. Das Diploma Supplement liegt nun in der englischen und aktuellen Version von 2018 vor. Ein Logbuch zur Dokumentation der Praxisphasen im Studiengang wurde erstellt und eingereicht. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflege“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2021/2022 angebotene Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2027.

Für den Bachelorstudiengang werden keine Auflagen ausgesprochen.

Die Akkreditierungskommission unterstützt die im Gutachten formulierten Empfehlungen.